

Hinweisgebersystem in der JUNKER-Gruppe

1. Allgemeines zum Hinweisgebersystem

In der JUNKER-Gruppe ist ein Hinweisgebersystem eingerichtet.

Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, zwingende Regelungen, Richtlinien oder den Vorgaben der einzelnen Gesellschaften der JUNKER-Gruppe. Das Hinweisgebersystem steht nicht für allgemeine Beschwerden oder für allgemeine Anfragen zur Verfügung.

Melden können alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit JUNKER in Kontakt stehen, d.h. sowohl Beschäftigte von JUNKER als auch externe Geschäftspartner und deren Mitarbeiter sowie alle sonstigen Stakeholder.

Die Meldung von Fehlverhalten ist insbesondere bei folgenden Tatbeständen, die den Interessen der betroffenen Gesellschaften der JUNKER-Gruppe zuwiderlaufen, möglich:

- Betrug und Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegung
- Korruption
- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht
- Bestechung, Amtsmissbrauch
- Geheimnisverrat
- Fälschung von Verträgen, Berichten oder Aufzeichnungen
- Missbrauch von Unternehmensgütern, Diebstahl oder Veruntreuung
- Umweltgefährdungen, Gemeingefahren, Gefahren für die Gesundheit bzw. Sicherheit unserer Mitarbeiter und ähnliche Fälle
- Nichteinhaltung der maßgeblichen Regelungen zur Arbeitssicherheit
- Verstöße im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern
- Verstöße gegen das Steuer- und Geldwäscherecht

Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Er ist nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Bei einem Hinweis ist auf etwaige Zweifel hinzuweisen. Der Hinweisgeber sollte nur solche Fälle melden, bei denen er einen begründeten Verdacht hat, dass ein nach dieser Richtlinie relevanter Vorfall vorliegt. Nicht in allen Fällen wird für den Hinweisgeber klar erkennbar sein, ob eine bestimmte Handlung oder ein bestimmtes Verhalten entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie gemeldet werden muss bzw. sollte. Gleichwohl ist es vorzugswürdig, Verdachtsfälle gutgläubig zu melden, anstatt sie zu verschweigen.

Jeder Hinweis sollte möglichst stets so konkret wie möglich erfolgen. Der Hinweisgeber sollte der zuständigen Stelle möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen, so dass diese die Angelegenheit richtig einschätzen kann. In diesem Zusammenhang sollten idealerweise die Hintergründe, der Hergang und der Grund der Meldung sowie Namen der Betroffenen, Daten, Orte und sonstige Informationen benannt werden. Der Hinweisgeber ist grundsätzlich nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

2. Meldekanäle

Damit Mitarbeiter und/oder Externe Hinweise im Rahmen des Hinweisgebersystems mitteilen können, müssen sie wissen, an wen sie sich wenden können. Deshalb wurden die nachfolgend beschriebenen Meldekanäle festgelegt.

2.1 Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH, LTA Lufttechnik GmbH, Erwin Junker Grinding Technology a.s. und LTA Industrial Air Cleaning Systems s.r.o.

2.1.1 bei der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH: Leiter Rechtsabteilung JUNKER-Gruppe

Falls Beschäftigte oder Externe eine Meldung direkt bei der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH oder der LTA Lufttechnik GmbH abgeben möchten, so kann dies unter Verwendung der E-Mail-Adresse compliance@junker.de erfolgen. Für Beschäftigte liegen im Intranet Vordrucke zur Meldung von potentiellen Compliance-Verstöße ab, die benutzt werden können (aber nicht müssen).

Bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse ist sichergestellt, dass die Meldung direkt den Leiter der Rechtsabteilung erreicht und dass kein sonstiger Bearbeiter Zugriff auf diesen E-Mail-Account hat.

2.1.2 bei der Erwin Junker Grinding Technology a.s. und der LTA Industrial Air Cleaning Systems s.r.o.: Leiter Personalabteilung

Falls Beschäftigte oder Externe eine Meldung direkt bei der Erwin Junker Grinding Technology a.s. oder der LTA Industrial Air Cleaning Systems s.r.o. abgeben möchten, so kann dies unter Verwendung der E-Mail-Adresse compliance@junker.cz erfolgen. Für Beschäftigte liegen im Intranet Vordrucke zur Meldung von potentiellen Compliance-Verstöße ab, die benutzt werden können (aber nicht müssen).

Bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse ist sichergestellt, dass die Meldung direkt den Leiter der Personalabteilung der Erwin Junker Grinding Technology a.s. und der LTA Industrial Air Cleaning Systems s.r.o. erreicht und dass kein sonstiger Bearbeiter Zugriff auf diesen E-Mail-Account hat.

2.2 Ombudsman als unternehmensunabhängige Kontaktperson (bei gewünschter Wahrung von Anonymität)

JUNKER hat bei der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der Erwin Junker Grinding Technology a.s. jeweils einen unabhängigen Ombudsman ernannt, an den Sie sich bei tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, zwingende Regelungen oder Richtlinien oder den Vorgaben der einzelnen Gesellschaften der JUNKER-Gruppe wenden können, und zwar schriftlich, mündlich oder bei Bedarf auch persönlich.

Falls Sie das wünschen, wird der Ombudsman nicht offen legen, dass Sie sich mit Ihren Bedenken an ihn gewandt haben (Wahrung der Anonymität des sog. Whistleblowers). Da der Ombudsman als Rechtsanwalt eingeschaltet ist, hat er eine berufliche Schweigepflicht. Sollte der Ombudsman Ihren Verdacht bestätigen und tatsächlich ein Verstoß gegen unsere Grundwerte, ein Gesetz oder unsere internen Richtlinien vorliegen, gibt der Ombudsman diese Informationen ohne Offenlegung Ihrer Identität an den Compliance-Beauftragten weiter. Zu jedem vom Ombudsman weitergeleiteten Fall leitet der Compliance-Beauftragte eine Untersuchung ein.

Nachfolgend die Kontaktdaten des derzeitigen Ombudsmanns:

Ombudsman bei der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH ist:

Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt
RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harrlachweg 4, D-68163 Mannheim
T +49 621 4256-248
F +49 621 4256-250
M +49 162 2501510
matthias.uhl@rittershaus.net

Ombudsmann bei der Erwin Junker Grinding Technology a.s. ist:

Jaroslav Melzer, Rechtsanwalt
LTA Legal s.r.o.
Lazarská 13/8, CZ - 120 00 Praha 2
T: +420 246 089 010
M: +420 736 654 828
jaroslav.melzer@LTApartners.com

3. Vertraulichkeit

Jeder Hinweisgeber kann sicher sein, dass all seine Meldungen geprüft werden. Alle von Hinweisgebern aufgeworfenen Probleme werden streng vertraulich behandelt. Compliance-Verstöße können durch die JUNKER-Mitarbeiter den betreffenden Stellen auch anonym gestellt bzw. gemeldet werden.

4. Verfahrensablauf nach Eingang eines Hinweises / Unterrichtung des Hinweisgebers wie mit dem Hinweis verfahren wurde und welche Folgemaßnahmen das Unternehmen geplant und ergriffen hat**4.1 Ablauf bei der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH einschließlich ihrem Ombudsmann sowie bei der LTA Lufttechnik GmbH**

Die die Meldung entgegennehmende Stelle hat dem Hinweisgeber innerhalb von sieben (7) Tagen ab Eingang der Meldung den Eingang der Meldung zu bestätigen (sofern die Meldung nicht anonym abgegeben wurde).

Nach dem Eingang einer Meldung erfolgt durch die entgegennehmende Stelle (Leiter Rechtsabteilung JUNKER-Gruppe oder Ombudsmann) eine erste Überprüfung der Hinweise, insbesondere, ob Beweise, Belege, Dokumente oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, die die übermittelten Informationen bekräftigen oder widerlegen (Stichhaltigkeit des Hinweises). Gegebenenfalls erfolgen Rückfragen. Ist die entgegennehmende Stelle (Leiter Rechtsabteilung JUNKER-Gruppe oder Ombudsmann) der Auffassung, dass weitere Nachforschungen zu veranlassen bzw. Ermittlungen erfolgen sollten, dokumentiert sie dies. Sofern die entgegennehmende Stelle der Ombudsmann ist, leitet dieser die Informationen, so weit wie möglich anonymisiert, an die im Unternehmen hierfür zuständige Stelle weiter. Diese ist bis auf Weiteres der Leiter der Rechtsabteilung. Sollte der Leiter der Rechtsabteilung in den Vorgang involviert sein, ist hierfür zuständig die Geschäftsführung und dort der CTO. Sollte dieser selbst betroffen sein, ist ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung zuständig. Diese insoweit zuständige Stelle im Unternehmen führt im Anschluß die internen Ermittlungen, evtl. unter Hinzuziehung weiterer spezieller anwaltlicher oder behördlicher Hilfe durch.

Der Name des Hinweisgebers wird nur dann weitergegeben – sofern es sich nicht bereits um einen anonymen Hinweisgeber handelt – wenn dieser nicht anonym bleiben will und keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

Stellt sich eine Meldung als falsch heraus oder kann sie nach den durchgeführten Nachforschungen nicht ausreichend mit Fakten belegt werden, wird dies entsprechend dokumentiert und das Verfahren unverzüglich eingestellt. Für den betroffenen Mitarbeiter dürfen keine Konsequenzen entstehen, insbesondere wird der Vorgang nicht in der Personalakte dokumentiert.

Die Untersuchung wird zeitlich so schnell wie im angemessenen Rahmen möglich durchgeführt. Das Unternehmen soll den Hinweisgeber jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Meldung umfassend unterrichten, wie mit dem Hinweis verfahren wurde und welche Folgemaßnahmen das Unternehmen geplant und ergriffen hat.

Das Unternehmen wird sich im Übrigen bemühen, die Ergebnisse und Vorschläge einer jeden Untersuchung so zu nutzen, dass ein Fehlverhalten, soweit dies nach den bestehenden Umständen möglich ist, korrigiert werden kann.

Alle eingehenden Meldungen und eingeleiteten Maßnahmen werden bei der entgegennehmenden Stelle so dokumentiert, dass sie später als Beweismittel genutzt werden können.

4.2 Ablauf bei der Erwin Junker Grinding Technology a.s. einschließlich ihrem Ombudsmann sowie der LTA Industrial Air Cleaning Systems s.r.o.

Die die Meldung entgegennehmende Stelle hat dem Hinweisgeber innerhalb von sieben (7) Tagen ab Eingang der Meldung den Eingang der Meldung zu bestätigen (sofern die Meldung nicht anonym abgegeben wurde).

Nach dem Eingang einer Meldung erfolgt durch die entgegennehmende Stelle (Leiter Personalabteilung der Erwin Junker Grinding Technology oder Ombudsmann) eine erste Überprüfung der Hinweise, insbesondere, ob Beweise, Belege, Dokumente oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, die die übermittelten Informationen bekräftigen oder widerlegen (Stichhaltigkeit des Hinweises). Gegebenenfalls erfolgen Rückfragen. Ist die entgegennehmende Stelle (Leiter Personalabteilung der Erwin Junker Grinding Technology oder Ombudsmann) der Auffassung, dass weitere Nachforschungen zu veranlassen bzw. Ermittlungen erfolgen sollten, dokumentiert sie dies. Sofern die entgegennehmende Stelle der Ombudsmann ist, leitet dieser die Informationen, so weit wie möglich anonymisiert, an die im Unternehmen hierfür zuständige Stelle weiter. Diese ist bis auf Weiteres der Leiter Personalabteilung der Erwin Junker Grinding Technology. Sollte der Leiter der Personalabteilung in den Vorgang involviert sein, ist hierfür zuständig, die Geschäftsführung und dort der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens. Sollte dieser selbst betroffen sein, ist ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung zuständig. Diese insoweit zuständige Stelle im Unternehmen führt im Anschluß die internen Ermittlungen, evtl. unter Hinzuziehung weiterer spezieller anwaltlicher oder behördlicher Hilfe durch.

Der Name des Hinweisgebers wird nur dann weitergegeben – sofern es sich nicht bereits um einen anonymen Hinweisgeber handelt – wenn dieser nicht anonym bleiben will und keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

Stellt sich eine Meldung als falsch heraus oder kann sie nach den durchgeführten Nachforschungen nicht ausreichend mit Fakten belegt werden, wird dies entsprechend dokumentiert und das Verfahren unverzüglich eingestellt. Für den betroffenen Mitarbeiter dürfen keine Konsequenzen entstehen, insbesondere wird der Vorgang nicht in der Personalakte dokumentiert.

Die Untersuchung wird zeitlich so schnell wie im angemessenen Rahmen möglich durchgeführt. Das Unternehmen soll den Hinweisgeber jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Meldung umfassend unterrichten, wie mit dem Hinweis verfahren wurde und welche Folgemaßnahmen das Unternehmen geplant und ergriffen hat.

Das Unternehmen wird sich im Übrigen bemühen, die Ergebnisse und Vorschläge einer jeden Untersuchung so zu nutzen, dass ein Fehlverhalten, soweit dies nach den bestehenden Umständen möglich ist, korrigiert werden kann.

Alle eingehenden Meldungen und eingeleiteten Maßnahmen werden bei der entgegennehmenden Stelle so dokumentiert, dass sie später als Beweismittel genutzt werden können.

5. Schutz vor Repressalien

Ein Whistleblower muss niemals Nachteile befürchten, weil er Verdachtsmomente zum Thema „Compliance“ zur Sprache gebracht hat. Repressalien jeglicher Art (z.B. Suspendierung, Kündigung, Herabstufung, Aufgabenverlagerung oder Versetzung, Gehaltsminderung oder Ver-

sagung einer Beförderung, Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverträge, Rufschädigung, Diskriminierung, Benachteiligung oder Ungleichbehandlung etc.) sind in der JUNKER-Gruppe untersagt.

6. Einhaltung Datenschutzbestimmungen

Sämtliche rechtlichen Bedingungen des Datenschutzes (BDSG, DSGVO) in Bezug auf die personenbezogenen Daten aller Beteiligten (Hinweisgeber, die vom Hinweis betroffenen Personen und etwaige Beobachter) werden strikt eingehalten. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Meldung verarbeitet.

15. Dezember 2021
JUNKER Group (CLO)